

JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZUR PRÜFUNGSORDNUNG**



Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet. Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemein

§ 1 Prüfungsberechtigung

§ 2 Allgemeine Voraussetzung zur Teilnahme an Kyu / DAN Prüfungen

§ 3 Kyu – Prüfungen

§ 4 Dan-Prüfungen

§ 5 Graduierung durch Anerkennung

§ 6 Inhalt der Prüfungen

§ 7 Prüfungsmaterial, Kosten und Gebühren

§ 8 Anpassung an DJB – Richtlinien

Allgemein

Der Judo - Verband Rheinland e.V. (JVR) organisiert für seinen Geschäftsbereich die Prüfungen zu Kyu - und Dan - Graden im Judo und führt sie durch.

Die Ausführungsbestimmungen bewegen sich innerhalb des Rahmens der Grundsatzordnung für das Prüfungswesen des Deutschen Judo - Bundes (DJB).

Die Prüfungsordnung (PrO) bestimmt den Rahmen für diese Prüfungen. Zweck der PrO ist es, die Zuerkennung von Kyu - und Dan - Graden im gesamten Bundesgebiet an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen durch Prüfung zu sichern.

Der Judo - Verband Rheinland e.V. erhebt den Anspruch in Zusammenarbeit mit allen Übungsleitern, Trainern und Prüfern der Leistungsbereitschaft der Prüflinge neue Impulse zu geben und dadurch den Judo - Sport zu fördern.

§ 1 Prüfungsberechtigung

Für die Prüfungsberechtigung zu Kyu - und Dan - Prüfungen im Bereich des JVR sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

alt:

1. ein vom DJB / JVR anerkannter Judo - Dan - Grad seit mindestens einem Jahr
2. Mindestalter 18 Jahre
3. Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein des JVR
4. ein gültiger DJB Mitgliedsausweis
5. eine gültige Prüferlizenz
6. Eintragung in die offizielle Prüferliste des JVR.

neu (Beschluß JVR-Vorstand vom 06.11.2007 / muß der nächsten MV vorgelegt werden):

1. ein über den DJB/JVR erworbener Judo-Dan-Grad
2. Mindestalter 18 Jahre
3. Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein des JVR
4. ein gültiger DJB-Mitgliedsausweis
5. eine gültige Fach-Übungsleiter-/-Trainer-Lizenz oder eine gültige Prüferlizenz
6. Eintragung in die offizielle Prüferliste des JVR

Die Vereine melden mit der jährlichen Stärkemeldung die vereinsangehörigen Danträger, die als Prüfer tätig sein sollen.

Der JVR erteilt im Rahmen eines Prüferlehrganges eine Prüferlizenz.

Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung ist eine aktive Ausübung als Prüfer sowie die Teilnahme an einem eigens für die Lizenzverlängerung ausgeschriebenen Lehrgang. Als Nachweis der aktiven Tätigkeit gelten die Prüfungslisten. Auf Grund der Teilnahme an diesem Lehrgang wird die Lizenz um zwei Jahre verlängert. Die Erteilung der Prüferlizenz und die jeweiligen Verlängerungen werden in einem Nachweisheft durch Stempel des Landesprüfungsreferenten bestätigt.

Lehrgangsinhalte:

- Grundsatzordnung
- Prüfungsinhalte (technische Fertigkeiten, Theorie)
- Bewertungskriterien
- Durchführung von Prüfungen

Der Verein meldet mit der jährlichen Stärkemeldung, aus dem Personenkreis mit Prüferlizenz, den Prüfungsverantwortlichen des Vereines.

Dieser erhält leihweise, gegen eine Kautionszahlung von 25,- Euro und Hinterlegung seiner Unterschrift, einen numerierten Prüferstempel.

Der Prüfungsverantwortliche des Vereines ist für die Einhaltung der in der Grundsatzordnung geregelten vorgaben des JVR verantwortlich, um die Qualität der Graduierungen zu sichern.

Bei Erlöschen der Lizenz oder bei Rückgabe der „Vereins-Prüfungsverantwortung“, sind die Stempel gegen Erstattung der Kautionszahlung an den JVR zurück zu geben.

Er ist nicht automatisch auf andere Personen übertragbar.

Hat ein Verein keinen eigenen Prüfungsberechtigten, so kann er sich an einen Nachbarverein wenden oder den Regionalprüfungsbeauftragten um eine Lösung ersuchen.

Die Liste der Prüfberechtigten und der Vereinsprüfungsverantwortlichen wird jährlich aktualisiert und im 1. Quartal eines jeden Jahres im Info-Heft des JVR und im Internet unter www.judo-rheinland veröffentlicht.

§ 2 Allgemeine Voraussetzung zur Teilnahme an Kyu / DAN Prüfungen

2.1 DJB - Mitgliedsausweis, Jahressichtmarken

An Kyu- und Dan-Prüfungen können nur Judoka teilnehmen, die einen DJB – Mitgliedsausweis mit der gültigen Jahressichtmarke vorlegen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Zeit der Vorbereitung.

2.2 Prüflinge ohne Vereinsmitgliedschaft

alt:

Schüler an allgemein- und Berufsbildenden Schulen, die an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen Institutionen sowie Studenten an Hochschulen können Kyu - Prüfungen ohne DJB – Mitgliedsausweis und ohne Vereinsmitgliedschaft ablegen. Die Prüfungen sind bei dem zuständigen Regionalprüfungsbeauftragten anzumelden. Dan - Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

neu (Beschluß JVR-Vorstand vom 19.04.2007 / muß der nächsten MV vorgelegt werden):

Schüler an allgemein- und Berufsbildenden Schulen, die an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen Institutionen sowie Studenten an Hochschulen können Kyu-Prüfungen ohne DJB-Mitgliedsausweis und ohne Vereinsmitgliedschaft ablegen. Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

2.3 Behinderten Judoka

Behinderten Judoka ist eine Prüfung mit Einschränkungen entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung zu gewähren.

§ 3 Kyu – Prüfungen

3.1 Vorbereitungszeit

Grundsätzlich wird mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen. Alle Prüfungen müssen in der festgelegten Reihenfolge abgelegt werden. Die allgemeine Vorbereitungszeit, in der regelmäßig trainiert werden muss (unter Berücksichtigung des Mindestalters), beträgt vom 8. Kyu bis 2. Kyu jeweils **6 Monate**. Zwischen dem 2. Kyu und dem 1. Kyu ist eine Mindestvorbereitungszeit von **12 Monaten** einzuhalten.

Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die Mindestvorbereitungszeit

- bis zum 3. Kyu - Grad **3 Monate**,
- für den 2. Kyu - Grad **6 Monate**,
- und den 1. Kyu - Grad **12 Monate**.

3.2 Mindestalter für Kyu - Prüfungen

Das Mindestalter für Kyu - Prüfungen beträgt:

8. Kyu - Grad weiß/gelb 7 Jahre
7. Kyu - Grad gelb 8 Jahre
6. Kyu - Grad gelb/orange 9 Jahre
5. Kyu - Grad orange 10 Jahre
4. Kyu - Grad orange/grün 11 Jahre
3. Kyu - Grad grün 12 Jahre
2. Kyu - Grad blau 13 Jahre
1. Kyu - Grad braun 14 Jahre

3.3 Anmeldungen zur Kyu – Prüfung

alt:

Anmeldungen zur Kyu - Prüfung sind schriftlich vom durchführenden Verein dem Regionalprüfungsreferenten, unter Angabe des Vereinsnamens, des Datums, der Uhrzeit, des Ortes, der Prüfer und der Anzahl der Prüflinge, mindestens 4 Wochen vor der geplanten Prüfung zuzuleiten. Er ist berechtigt, in Absprache mit dem Verein, die Prüfungsdurchführung zu beobachten.

Anforderungen für Prüfungsmaterialien sind unmittelbar an die Materialstelle des JVR zu richten. Sofort nach Eingang der Kosten des Prüfungsmaterials, auf das gesonderte Konto der Materialstelle, werden die angeforderten Unterlagen den Vereinen zugestellt. Der Regionalprüfungsbeauftragte, erhält eine Kopie der Anmeldung.

neu (Beschluß JVR-Vorstand vom 19.04.2007 / muß der nächsten MV vorgelegt werden):
Anforderungen für Prüfungsmaterialien sind unmittelbar an die Geschäftsstelle des JVR zu richten. Sofort nach Eingang der Kosten des Prüfungsmaterials auf das Konto des Judoverbandes Rheinland e.V. werden die angeforderten Unterlagen den Vereinen zugestellt. Die Prüfungsreferenten erhalten quartalsmäßig eine Auflistung der ausgelieferten Prüfungsmaterialien.

3.4 Prüfungskommissionen bei Kyu – Prüfungen

Prüfungskommissionen sind wie folgt zu besetzen:

8. bis 3. Kyu 1 Prüfer Vereinsebene
2. Kyu 2 Prüfer, Vereinsebene
1. Kyu 2 Prüfer, zentrale Kyu - Prüfung

Eine Prüfer bzw. eine Prüfungskommission darf an einem Tage höchstens zwanzig Prüfungsteilnehmer prüfen.

3.5 Kyu - Prüfungen außerhalb des Vereins

Die Teilnahme an einer Kyu - Prüfung außerhalb des Vereins bedarf der Zustimmung des Vereins.

3.6 Organisation und Durchführung von Kyu - Prüfungen

Prüfungen vom 8. Kyu bis zum 2. Kyu werden von den Vereinen ausgerichtet.

Prüfungen zum 1. Kyu werden als zentrale Kyu - Prüfung innerhalb des Bezirks bzw. der Region durchgeführt, um einen einheitlichen Wissensstand zu gewährleisten. Die zentrale Prüfung wird von den Regionalprüfungsbeauftragten bzw. von dessen Stellvertreter ausgeschrieben, veranstaltet, und die Prüfer dafür eingesetzt.

Die Teilnahme bedarf der Genehmigung durch den Verein. Der Regionalprüfungsreferent oder dessen Stellvertreter organisiert die zentrale Kyu - Prüfung und einen vorgeschalteten Techniklehrgang innerhalb des Bezirks oder der Region.

Der Besuch dieses Lehrgangs ist - um einen einheitlichen Wissensstand zu gewährleisten - für die Prüflinge Pflicht.

Stellt ein Verein den Antrag eine Zentrale Kyu - Prüfung durch zu führen, so kann der Regionalprüfungsreferent die Prüfung in diesen Verein delegieren. Einer der beiden Prüfer muss einem anderen Verein angehören.

3.7 Bewertungskriterien

Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit

(-) für nicht ausreichende,

(+) für ausreichende und

(++) für gute/sehr gute Leistungen bewertet.

Prüfungsfächer sind bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern ausreichend sind. Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute / sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden.

Das Fach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden oder zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.

Nicht bestandene Kyu - Prüfungen können frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.

3.8 Graduierung ohne förmliche Prüfung

Bis einschließlich 4. Kyu (orange – grün) kann ohne formelle Prüfung graduiert werden.

Vorbereitungszeit und Mindestalter sind zu beachten. Während der Vorbereitungszeit ist vom Übungsleiter eine schriftliche Trainingbegleitung zu führen (Nachweis des Lernfortschritts). Der Übungsleiter muss die Prüfervoraussetzungen des JVR erfüllen. Er soll die Schüler während der Vorbereitungszeit regelmäßig betreuen. Haben die Schüler nach Einschätzung des Übungsleiters die Prüfungsinhalte erlernt und beherrschen sie diese, so können die entsprechenden Kyu – Grade verliehen werden (möglichst in der geschlossenen Gruppe).

Die Anmeldung zum Verfahren der Graduierung ohne förmliche Prüfung ist wie eine formelle Prüfung durchzuführen.

3.9 Verfahren nach bestandener Prüfung

Vom 8. bis zum 2. Kyu nimmt der Prüfer die erforderlichen Eintragungen im DJB Mitgliedsausweis bzw. Urkunde vor und klebt die Prüfungsmarke an der vorgesehenen Stelle ein. Die Eintragung der bestandenen Prüfung wird vom Vereinsprüfungsverantwortlichen abgestempelt und unterschrieben. Unmittelbar nach der Prüfung werden dem Regionalprüfungsbeauftragten die ausgefüllten Prüfungslisten in zweifacher Ausfertigung zugesandt. Der Verein erhält nach Gegenzeichnung das Original zurück, die Kopie wird beim Regionalprüfungsbeauftragten archiviert. Erst nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Prüfung durch den Regionalprüfungsbeauftragten ist die Prüfung rechtskräftig.

3.10 Verfahren nach nicht bestandener Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer kurz zu begründen, warum er die Prüfung nicht bestanden hat.

Bei nicht bestandener Prüfung ist die Prüfungsmarke auf der Prüfungsliste entwertet.

3.11 Bei Feststellung formeller Fehler

Werden bei Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist im Erstfall der Vereinsprüfungsverantwortliche durch das JVR Präsidium zu ermahnen. Bei einem weiteren Verstoß wird eine Verwarnung ausgesprochen. Im Wiederholungsfalle wird die Prüfberechtigung aberkannt und der Prüfungsstempel gegen Erstattung der Kautions eingezogen.

Die Sperre wird im Info-Heft und im Internet unter www.judo-rheinland.de veröffentlicht.

§ 4 Dan-Prüfungen

Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

Das Überspringen von Dan-Graden ist unzulässig.

Anträge auf Teilnahme an einer Dan - Prüfung sind an den Landesprüfungsreferenten zu richten. Dieser organisiert, nach Absprache mit dem Regionalprüfungsreferenten, Lehrgänge und Prüfungstermine.

Die Teilnahme an einer Dan - Prüfung bedarf der Genehmigung des Vereins, sie wird durch Stempel und Unterschrift auf dem Antrag erteilt.

4.1. Zulassungsvoraussetzungen

4.1.1 Judoka mit Wettkampferfolgen

Judoka, die im Besitz des 1. Kyu - Grades sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorweisen können, werden zu Dan-Prüfungen zugelassen.

Erforderlich sind mindestens **12 Punkte**, die in der Wettkampferfolgskarte nachzuweisen sind.

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt. Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben. Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich!) eingetragen werden. Die Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit seit der letzten Graduierung erworben worden sein.

4.1.2 Judoka ohne Wettkampferfolge

Ohne Wettkampferfolge sind Judoka, mit mindestens dem 1. Kyu- Grad, erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Dan - Prüfung zuzulassen und müssen Folgendes nachweisen:

- Bis zum 35 Lebensjahr a) und b),
- vom 36. bis zum 45 Lebensjahr a) oder b).
- Ab dem 45 Lebensjahr können a) und b) entfallen

a) Gültige Fachübungsleiterlizenz oder Teilnahme an mindestens 10 Stunden in der Aus- bzw. Weiterbildung zum Fachübungsleiter.

b) Gültige Kampfrichterlizenz oder Teilnahme an einer Kampfrichterausbildung bzw. Listenführerausbildung des JVR.

Die Teilnahme an den Lehrgängen darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als 2 Jahre zurück liegen und muss für jede weitere Dan - Prüfung neu nachgewiesen werden.

Lizenzen müssen zum Zeitpunkt der Prüfung noch gültig sein.

4.2 Vorbereitungszeiten

Folgende Vorbereitungszeiten sind einzuhalten:

ohne Verkürzung

1. Kyu zum 1. DAN 2 Jahre
1. DAN zum 2. DAN 3 Jahre
2. DAN zum 3. DAN 4 Jahre
3. DAN zum 4. DAN 5 Jahre
4. DAN zum 5. DAN 6 Jahre

mit Verkürzung

1. Kyu zum 1. DAN 1 Jahr
1. DAN zum 2. DAN 2 Jahre
2. DAN zum 3. DAN 3 Jahre
3. DAN zum 4. DAN 4 Jahre
4. DAN zum 5. DAN 5 Jahre

neu (Beschluß JVR-Vorstand vom 06.08.2008 / muß der nächsten MV vorgelegt werden):

In der Vorbereitungszeit zum 1. Dan ist die aktive Teilnahme an je zwei dan-prüfungsbezogenen Kata- und Technik-Lehrgängen verpflichtend. (gültig ab 01.01.2009)

4.3 Verkürzung der Vorbereitungszeit

Zum 1. Dan und bis zum 5. Dan kann die Vorbereitungszeit durch Wettkampferfolge oder durch Fachlizenzen verkürzt werden.

Vorbereitungszeiten zu Dan-Graden können nur um ein Jahr wie folgt verkürzt werden:

4.3.1 Wettkampferfolge, Code 1.1

Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben worden sein, sie berechtigen immer zur Verkürzung.

4.3.2 Lizenzen

Fach – Lizenzen	Code	Kampfrichter – Lizenzen	Code
Jugendleiter – Lizenz	2.1	Bezirks / Regional / Landes – Lizenz	3.1
ÜL-F/C-Lizenz	2.2	DJB - Lizenz B	3.2
Trainer B/Judolehrer B	2.3	DJB - Lizenz A	3.3
Trainer A/Judolehrer A	2.4	IJF – Lizenz	3.4
Diplom-Trainer	2.5		

Der entsprechende Code wird nach bestandener Prüfung unter der Prüfungsmarke eingetragen z. B. Code 1.1 für Wettkampferfolge.

Lizenzen müssen am Prüfungstag gültig sein und können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden.

4.4. Verbleib der Dan-Graduierungsunterlagen

DAN - Prüfungslisten werden bei dem Landesprüfungsreferenten archiviert. Die Regionalprüfungsreferenten des jeweiligen Regionalbereiches erhalten eine Kopie.

4.4 Dan-Prüfungskommission

Eine Danprüfungskommission besteht aus mindestens 3 Prüfern, sie darf an einem Tag höchstens zehn Prüfungsteilnehmer prüfen.

Bei Dan - Prüfungen können nur Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den vom Prüfling angestrebten Dan - Grad selbst durch Prüfung erworben haben.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission sollte höher graduiert sein.

4.5 Dan-Prüfungen außerhalb des Verbandes

Judoka, die beabsichtigen, eine Dan-Prüfung außerhalb des JVR abzulegen, benötigen die schriftliche Einwilligung des Vereins und des Landesprüfungsreferenten.

§ 5 Graduierung durch Anerkennung

5.1 Anerkennung von nicht durch den DJB erfolgten Graduierungen

Nach Prüfung der vorliegenden Kriterien (nach den Richtlinien des DJB) entscheidet das zuständige Präsidiumsmitglied zusammen mit dem Landesprüfungsreferenten des JVR über die Anerkennung.

5.2 Graduierungseintrag bei Zweitausstellung

Judo – Kyu - Grade werden bei Vorlage der entsprechenden Prüfungsurkunden durch die zuständigen Regionalprüfungsbeauftragten im DJB - Mitgliedsausweis bestätigt.

Dan-Grade oder Kyu - Grade ohne Vorlage entsprechender Prüfungsurkunden bestätigt ausschließlich die Landesprüfungsreferent anhand archivierter Prüfungslisten oder sonst qualifizierter Nachweise.

§ 6 Inhalt der Prüfungen

Bei den Prüfungen sind die technischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse nachzuweisen, die in den Prüfungsordnungen (PrO) für Kyu- und Dan-Grade des Deutschen Judo - Bundes festgelegt sind.

§ 7 Prüfungsmaterial, Kosten und Gebühren

alt:

Prüfungsmarken, Prüfungslisten, Urkunden u. a. können von Vereinen bzw. den in Punkt 2 genannten Institutionen bei der Materialstelle des JVR bezogen werden.

neu (Beschluß JVR-Vorstand vom 19.04.2007 / muß der nächsten MV vorgelegt werden):
Prüfungsmarken, Prüfungslisten, Urkunden u. a. können von Vereinen bzw. den in Punkt 2 genannten Institutionen bei der Geschäftsstelle des JVR bezogen werden.

Alle Formulare werden vom JVR im Internet unter www.judo-rheinland.de zur Verfügung gestellt.

Bei Zentralen - Kyu – und Dan - Prüfungen rechnet der Prüfer gemäß der Spesenordnung des JVR mit dem ausrichtenden Regionalverantwortlichen bzw. Verband ab.

Die Prüfungsgebühr für Dan - Prüfungen wird vom Vorstand des JVR festgelegt.

Mit der Anmeldung zur Dan - Prüfung wird die Hälfte der Prüfungsgebühr fällig.

Die Kosten für zentrale Schulungsmaßnahmen des Prüfungswesens gehen zu Lasten des Landesverbandes.

Bei Maßnahmen auf Regional - bzw. Bezirksebene kann der Regionalprüfungsreferent eine Lehrgangsgebühr erheben.

§ 8 Anpassung an DJB - Richtlinien

Der Vorstand des JVR wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, diese PrO den Änderungen der Grundsatzordnung des DJB anzupassen. Über diese Anpassungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Die Ordnung wurde am 16.11.2004 bei der Vorstandssitzung in Urmitz einstimmig verabschiedet und tritt ab dem 01.01.2005 in Kraft.